

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-181/2/1985

Auskünfte: Dr. Glantschnig

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird;  
Stellungnahme

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

**Bezug:***Dr. Hasselbauer*

An das

Präsidium des Nationalrates

Zl. ....	Entwurf
10	SE/19
Datum: 14. MRZ. 1985	
15. MRZ. 1985 <i>Grossen</i>	
Verteilt.....	
1017 W I E N	

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird, übermittelt.

Klagenfurt, 1985-03-05

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F. d. R. d. A.

*Pleidal*

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl. Verf-181/2/1985

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird;  
Stellungnahme

**Bezug:****Auskünfte:** Dr. Glantschnig

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-81015 W I E N

Zu dem mit do. Schreiben vom 1. Feber 1985, GZ. 13.8102/2-IV/13/85, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Die gegenständliche Novellierung bringt vor allem mit dem neu eingeführten vierten Abschnitt über die An- und Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit de facto eine maßgebliche Einschränkung von Landeskompertenzen. Die Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie erfolgt derzeit nach den Bestimmungen des Kärntner Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, LGBI.Nr. 77/1978, wobei als Voraussetzung für die Genehmigung ein gegenwärtiger und künftiger volkswirtschaftlicher Bedarf oder ein sonstiges volkswirtschaftliches Interesse gegeben sein muß. Elektrische Anlagen für Starkstrom, die sich auf das Bundesland Kärnten erstrecken, sind nach den Bestimmungen des Kärntner Elektrizitätsgesetzes LGBI.Nr. 47/1969 zu prüfen, wobei die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb nur

erteilt werden darf, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie entspricht. Durch diese Bestimmungen ist nach unserer Ansicht ausreichend sichergestellt, daß derartige Anlagen lediglich dann errichtet werden, wenn die Behörden auch deren energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit anerkennen.

Die im vorgeschlagenen vierten Abschnitt eingeführte An- und Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit durch Bescheinigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen überlagert nun diese Landeskompotenten bzw. stellt tatsächlich einen de facto Eingriff in diese Landeskompotenten dar. Es wäre auf diese Weise nicht auszuschließen, daß einerseits aufgrund der Bestimmungen der Landesgesetze die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit bejaht und eine Bewilligung erteilt wird, andererseits aber eine Bescheinigung aufgrund der vorliegenden Regelung über die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit nicht zustande kommt, was unzweifelhaft zur Verunsicherung und Verwirrung führen muß. Die vorgeschlagene Regelung wird daher abgelehnt.

2. Die vorgeschlagene Änderung in der Beiratsstruktur bringt, ohne daß hiezu in den erläuternden Bemerkungen näher eingegangen wird, eine massive Beschneidung der Mitwirkungsrechte der Länder bzw. Landesgesellschaften mit sich. Es darf daher angeregt werden, eine dem bisherigen Stand entsprechende Vertretung der Länder und Landesgesellschaften im Energieförderungsbeirat weiterzusichern.

3. Völlig unverständlich und auch in den Motivenberichten nicht begründet, ist der § 33, der ein Inkrafttreten "dieses Bundesgesetzes" und damit offensichtlich der vorgeschlagenen

Novellierung mit "1. Jänner 1980" vorschlägt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter  
einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1985-03-05

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F d.R.d.A.

